

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Musik  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungs-systemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufs-qualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst je zwei Module, die als Grundstufe und Aufbaustufe bezeichnet sind und in dieser Reihenfolge studiert werden sollen, wie im Studienverlaufsplan ausgeführt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in den Modulprüfungen der vier Module der Aufbaustufe nach.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Technischen Universität Dortmund.

#### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

#### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

##### **Modul Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

##### **Modul Musiktheorie Grundstufe (8 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

##### **Modul Musikwissenschaft Grundstufe (10 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

##### **Modul Musikpädagogik Grundstufe (6 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben Grundlagen der gymnasialen Musikpädagogik.

##### **Modul Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe (14 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden vervollkommen ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

##### **Modul Musiktheorie Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden erwerben musikanalytische und gestalterische Fähigkeiten.

##### **Modul Musikwissenschaft Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre musikwissenschaftlichen Grundfähigkeiten.

**Modul Musikpädagogik Aufbaustufe (9 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss				
Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe	ohne Prüfung	Testierte regelmäßige Teilnahme am instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht lt. Modulbeschreibung		unbenotet		7
Musiktheorie Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	8
Musikwissenschaft Grundstufe	4 Teilleistungen		2 Klausuren und 2 Leistungen lt. Modulbeschreibung	Klausuren benotet, im Übrigen unbenotet		10

Musikpädagogik Grundstufe	Ohne Prüfung	4 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		unbenotet		6
Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe	Modulprüfung		fachpraktische Prüfung	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	14
Musiktheorie Aufbaustufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7
Musikwissenschaft Aufbaustufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulprüfung	7
Musikpädagogik Aufbaustufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	9

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

### § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss der 4 Module der Grundstufe angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

### **§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather